

## Auswertung und Abwägung der im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB vom 06.01.2020 bis 21.01.2020 eingegangenen Stellungnahmen

Lfd Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Planverfasser	wird gefolgt		zur Kenntnis
				Ja	Nein	
1.	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration 14.01.2020	<p>Vom Stand des Verfahrens (erneute TÖB-Beteiligung/ öffentliche Auslegung) zur geplanten Aufstellung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „südlich der B 207, östlich des Verbrauchermarkts und östlich des Gewerbegebiets“ und der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Verbrauchermarkt und Gewerbe“ für das Gebiet „südlich der B 207 und östlich der B 404“ der Gemeinde Dassendorf sowie von den hierzu vorgelegten Planunterlagen hat der Einwender Kenntnis genommen.</p> <p>Zu den mit dieser Planung verfolgten Planungsabsichten, die Verkaufs- und Lagerflächen des im Plangebiet bestehenden Lebensmittelvollsortimenters (Rewe) zu erweitern, hatte sich der Einwender aus landes- und regionalplanerischer Sicht zuletzt mit Stellungnahme vom 13. November 2019 geäußert. Dabei hatte er bezüglich der verfolgten Planungsabsicht, ein Sondergebiet „Einzelhandel“ darzustellen bzw. festzusetzen, festgestellt, dass den verfolgten Planungsabsichten keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.</p> <p>Bezüglich der Planungsabsicht, eine 0,4 ha große gewerbliche Baufläche bzw. ein GE-Gebiet im Sinne einer Arrondierung des angrenzenden Gewerbegebietes „Bargkoppel“ darzustellen bzw. festzusetzen, hatte das Referat für Regionalentwicklung und Regionalplanung festgestellt, dass Bedenken zurückgestellt werden können, wenn diese zusätzliche Fläche zur Erweiterung bzw. Ansiedlung ortsansässiger Betriebe dient, was durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen ist.</p> <p>Wesentliche inhaltliche Änderungen gegenüber dem Stand der TÖB-Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 20. September 2019, die im Hinblick auf die Erfordernisse der Raumordnung bzw. die landesplanerische Beurteilung von Bedeutung wären, sind nicht vorgenommen worden.</p> <p>Der nach der Streichung von</p>	<u>Der Stellungnahme wird gefolgt.</u>	X		

Lfd. Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Planverfasser	wird gefolgt		zur Kenntnis
				Ja	Nein	
		<p>Satz 4 des Absatzes 3 der Ziffer 5.3.2 der Begründung der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 (S. 43) weiterhin geplante Verzicht auf den Ausschluss von Waren des täglichen Bedarfs im Zusammenhang mit dem sog. „Handwerkerprivileg“ im GE-Gebiet wird zur Kenntnis genommen. Aus landesplanerischer Sicht wird es aber für erforderlich gehalten, an dem laut Begründung zum Stand der TÖB-Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 20. September 2019 ursprünglich vorgesehenen generellen Ausschluss von Einzelhandel mit Waren und Gütern des täglichen Bedarfs im GE-Gebiet festzuhalten (Maßgabe). Im Hinblick auf das eher wohnungsfern gelegene GE-Gebiet, das benachbarte Sondergebiet für großflächigen Lebensmitteleinzelhandel und die raumordnerischen Zielsetzungen im Zusammenhang mit der Ausweisung von GE-Gebieten (Kapitel 2.8 Ziffer 11 LEP 2010 und Kapitel 3.10 Ziffer 7 des Entwurfs der Fortschreibung des LEP 2010) wird dazu auf das anliegende Muster für eine textliche Festsetzung zur Steuerung der Einzelhandelsentwicklung in GEGebieten verwiesen.</p> <p>Im Ergebnis bestätigt der Einwender, verbunden mit der o.g. Maßgabe, die landesplanerische Stellungnahme vom 13. November 2019, wonach den mit der geplanten Aufstellung der 25. Änderung des Flächennutzungsplans und der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 insgesamt verfolgten Planungsabsichten keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p> <p>Anlage: Musterfestsetzungen zur Steuerung der Einzelhandelsentwicklung in GE-Gebieten.</p>	<p>Der landesplanerischen Sicht wird gefolgt. Der Maßgabe, Einzelhandel mit Waren und Gütern des täglichen Bedarfs im GE generell auszuschließen wird durch Ergänzung der textlichen Festsetzung Nr. 1.5 entsprochen. Der Wortlaut wird wie folgt geändert (Änderungen unterstrichen):</p> <p>„Im Gewerbegebiet (GE) sind <b><u>gemäß § 1 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 9 BauNVO</u></b> Tankstellen, Bordelle sowie bordellartige Betriebe ausgeschlossen.</p> <p>Einzelhandelsbetriebe im Sinne des § 8 Absatz 2 Nr. 1 und 2 BauNVO sind gemäß § 1 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 9 BauNVO ausnahmsweise zulässig, wenn sie - eine Verkaufsfläche von 300 m<sup>2</sup> nicht überschreiten, <b><u>- nicht mit Waren und Gütern des täglichen Bedarfs handeln</u></b></p> <p>- in einem unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem Herstellungs- bzw. Weiterverarbeitungs-, Wartungs- und Reparaturbetrieb stehen und</p> <p>- diesem gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.</p> <p>(...)“</p> <p>Das Muster für eine textliche Festsetzung zur Steuerung der Einzelhandelsentwicklung in GE-Gebieten findet damit Anwendung.</p> <p>Die Begründung zum Bebauungsplan wird in <i>Kapitel 5.3.2 Gewerbegebiet</i> sowie zur FNP-Änderung in <i>Kapitel 6.1.1 Verträglichkeit der Einzelhandelsnutzung</i> entsprechend ergänzt und Erläuterungen überarbeitet.</p>			

Lfd Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Planverfasser	wird gefolgt		zur Kenntnis
				Ja	Nein	
2.1	Gewässerunterhaltungsverband Schwarze Au-Amelungsbach Herzogtum Lauenburg 14.01.2020	Gegen die Planänderungen der o. g. Maßnahmen hat der Gewässerunterhaltungsverband Schwarze Au - Amelungsbach keine Bedenken.  Im Übrigen gelten weiterhin die vorherig abgegebenen Stellungnahmen des Verbandes.	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u>			X
2.2	Gewässerunterhaltungsverband Schwarze Au-Amelungsbach Herzogtum Lauenburg Ergänzung 27.01.2020	Zu den im Betreff genannten Maßnahmen hat der Einwender bereits am 14.01.2020 per Mail Stellung genommen.  In Bezug auf die Ausgleichsflächen gibt es seitens des Einwenders keine Bedenken, da sich diese außerhalb der von ihm betreuten Verbände befinden.	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u> Mail vom 14.01.2020 s. Punkt 2.1			
3.	Naturschutzbund Deutschland 15.01.2020	Wie im bisherigen Verfahren hat der Einwender im Grundsatz keine Einwände gegen die Erweiterung des Sondergebietes, um die Vergrößerung des Verbrauchermarktes zu ermöglichen. Diese geht aber durch weitere Versiegelungen zu Lasten des Bodens und durch Knickbeseitigung und Baumfällungen zu Lasten von Lebensraum für Fauna und Flora. Diese Eingriffe sollen zwar ausgeglichen werden, aber weit entfernt im Rülauer Holz. Den kompletten Ersatz der Grünfläche und der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft durch ein in hohem Maße versiegeltes Gewerbegebiet im Südosten des Plangebiets sieht der Einwender allerdings sehr skeptisch.  Da der Einwender bisher keine Rückmeldung auf seine Stellungnahme vom 30.9.19 erhalten hat, wiederholt er seine Anregungen und Forderungen vom 30.9.19 und ergänzt sie:  1. Zwischen den Mitarbeiter-Parkflächen und der Böschung des Rückhaltebeckens wird eine Art Damm entstehen, der wegen des nach Süden ansteigenden Geländes über einen Meter über dem Parkflächenniveau ansteigen wird. Der Einwender regt an, die entstehende Böschungskante zwischen den Parkflächen und dem Zugangsweg zur Skateranlage als Ruderallfläche bzw. Trockenrasen	<u>Der Stellungnahme ist teilweise bereits gefolgt worden.</u> Die von der Planung ausgehenden Eingriffe werden auf Basis einer Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung vollständig ausgeglichen. Dies gilt sowohl für die Versiegelung, die planextern in dem Ökokonto „Rülauer Forst“ ausgeglichen wird, als auch für die Entfernung des Knicks, der im Verhältnis von 1:2 im Ökokonto der Gemeinde Oersdorf ausgeglichen wird. Der Verzicht auf die Pflanzung des Knickersatzes innerhalb des Plangebiets ist mit der Unteren Naturschutzbehörde in engem Maße abgestimmt. Anstelle eines qualitativ eingeschränkten Knicks an dieser Stelle, soll nun der Ersatz an planerisch sinnvoller Stelle, die dem Biotopverbund insgesamt zuträglich ist, erfolgen. Den naturschutzrechtlichen Anforderungen wird in vollem Umfang entsprochen. Die mit der Ausweisung der östlichen Gewerbegebietserweiterung einhergehenden Eingriffe wurden bilanziert und entsprechend der einschlägigen gesetzlichen Regelungen zum Ersatz über Ökokonten mit ausgeglichen. Vor diesem Hintergrund soll die bedarfsgerechte Erweiterung von Gewerbeflächen im Plangebiet nicht eingeschränkt werden. Es werden außerdem Minimierungsmaßnahmen inner-	X	X	

Lfd Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Planverfasser	wird gefolgt		zur Kenntnis
				Ja	Nein	
		<p>zu entwickeln und die Böschungskante durch eine natürliche Trockenmauer aus Feldsteinen zu stützen. Diese Gestaltung sollte im B-Plan entsprechend festgesetzt werden. Als sonnenbeschienene naturbelassene Fläche kann sie besonders der Insektenfauna dienen.</p> <p>2. Der Einwender bleibt bei seiner Forderung, zwischen der geplanten Skateranlage und dem GE-Gebiet einen Puffer in Form einer Wiese mit einer Breite von ca. 15 m festzusetzen und sie mit einem Knick vom GE-Gebiet abzugrenzen. Mit einer sachgemäß angelegten und gepflegten Blühwiese und mit dem zusätzlichen Knick wird zum einen ein Ersatz für Lebensraumverlust vor Ort geschaffen, zum zweiten eine Verschattung von Teilen der Skateranlage durch dicht an der Kante errichtete Gewerbegebäude vermieden.</p> <p>3. Weiter stellt der Einwender weiterhin in Frage, ob das Regenrückhaltebecken angesichts des Fortfalls des westlichen kleineren RRB, angesichts der erheblich Erweiterung von versiegelten Flächen – fast eine Verdoppelung gegenüber der bisherigen Planung - und angesichts der zunehmenden Starkregenereignisse ausreichend ausgelegt ist. Er fordert daher eine entsprechende Überprüfung.</p> <p>4. Der Einwender fordert, die Ersatzanlage der auszugleichenden Knicks nach Lage und Länge im Bebauungsplan festzusetzen.</p> <p>Er bittet um die Beteiligung in der weiteren Planung und um die Mitteilung der Abwägungsergebnisse.</p>	<p>halb des Plangebiets vorgekommen, die durch versierte Fachplaner erarbeitet wurden. Im Bebauungsplan wurden Begrünungsmaßnahmen festgesetzt, die dem Schutz, der Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft dienen.</p> <p>Zu 1.: Auf der unter 1. Beschriebenen Fläche sind Gehölzpflanzungen aus standortheimischen Arten vorzunehmen. Die Gestaltungsanregungen zur Trockenmauer werden dem Bauherrn anhand gegeben.</p> <p>Zu 2.: Der Forderung unter 2. wird nicht nachgegangen. Die Aufteilung der Flächen folgt in Größe und Anordnung den Bedarfen. Eine gestalterische Abgrenzung der Skateranlage zum GE durch Abpflanzungen ist unbenommen, wobei Anpflanzungen für die späteren Nutzer (Jugendliche) voraussichtlich keine hohe Priorität haben. Die Beschattung der Fläche kann dagegen ggf. sogar einen Vorteil darstellen.</p> <p>Zu 3.: Das Regenrückhaltebecken wurde durch eine Fachfirma geplant und dimensioniert. Der maximal mögliche Anteil der Flächenversiegelung auch mit der Umplanung sowie der natürlichen Voraussetzungen durch z.B. Starkregenereignisse wurden dabei berücksichtigt.</p> <p>Zu 4.: Die naturschutzrechtlich erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden vertraglich geregelt. Dabei wird Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Gemeinde hergestellt. Auf den Ausgleich wird in Bebauungsplan und Begründung hingewiesen.</p> <p>Das Abwägungsergebnis wird mitgeteilt.</p>			

Lfd Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Planverfasser	wird gefolgt		zur Kenntnis
				Ja	Nein	
4.	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume/ Technischer Umweltschutz Regionaldezernat Südost vom 21.01.2020	Zu den vorgelegten o. g. Planungsunterlagen hat der Einwender aus der Sicht des Immissionsschutzes grundsätzlich keine Bedenken. Bei Planänderungen und Ergänzungen bittet er um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile.	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u>			X
5.	Kreis Herzogtum Lauenburg Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur vom 23.01.2020	Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg werden keine <b>Anregungen</b> und <b>Hinweise zur FNP-Änderung</b> vorgetragen.  Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bittet der Einwender um Berücksichtigung folgender <b>Anregungen</b> und <b>Hinweise zur Bebauungsplan-Änderung</b> : <u>Landschaftsplanung und Naturschutz)</u>  Zu dem Entwurf des o.g. Bauleitplans (Stand 09.12.2019, Begründung 20.12.2019) nimmt die Untere Naturschutzbehörde wie folgt Stellung.  Zu dem Knick im Geltungsbereich:  Im Zuge der vorliegenden Planung soll der Knick beseitigt werden.  Bekanntlich gehören Knicks zu den gesetzlich geschützten Biotopen gem. §30 BNatSchG i.V.m. §21 LNatSchG. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung des Knicks führen können, sind verboten.  Der Knick soll auf der Gesamtlänge von 160 m beseitigt und in einem Verhältnis von 1:2 = 320 m Knickneuanlage kompensiert werden.  Der Ersatzknick erfolgt in einem Ökokonto in der Gemeinde Oersdorf im Kreis Segeberg. Diese Kompensationsmaßnahme ist mit dem Einwender abgestimmt.  <u>Vor dem obigen Hintergrund kann die erforderliche Ausnahme gem. § 30 BNatSchG i.v.m. § 21 LNatSchG für die Knickbeseitigung in Aussicht gestellt werden.</u>  Der Entwurf einer Vereinbarung für die rechtliche Sicherung der	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u>  Bezüglich der Knickbeseitigung und der dafür erforderlichen Genehmigung ist die Abstimmung zwischen Bauherrn und Unterer Naturschutzbehörde erfolgt.  Die erforderlichen Verträge - zum Knickersatz im Ökokonto der Gemeinde Oersdorf sowie - zur erforderlichen Ausgleichsfläche im Ökokonto „Rülauer Forst“ der Stadt Schwarzenbek wurden vor Satzungsbeschluss unterzeichnet. Dabei wurde die Zahl der Ökopunkte korrigiert.			X

Lfd Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Planverfasser	wird gefolgt		zur Kenntnis
				Ja	Nein	
		<p>Knickersatzmaßnahme liegt dem Einwender vor. § 13 des Entwurfes führt aus, dass der Vertrag mit dem Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung wirksam wird. Um einen evtl. Abwägungsfehler zu vermeiden, weist er in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Vertrag nicht später als die Satzung wirksam werden darf.</p> <p>Der Antrag auf Knickbeseitigung ist <u>vor</u> Beginn der Erschließungsmaßnahmen in zweifacher Ausfertigung bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen.</p> <p>Als Ergebnis der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wurde ermittelt, dass ein <u>Ausgleichserfordernis für das Schutzgut Boden von 3.493 m<sup>2</sup> besteht.</u></p> <p>Er nimmt zur Kenntnis, dass diese Kompensationsmaßnahme im Ökokonto „Rülauer Forst“ im Stadtgebiet von Schwarzenbek nachgewiesen werden soll. Hierfür liegt ihm ein Vertragsentwurf zwischen der Stiftung Naturschutz und dem Vorhabenträger vor. Unter § 2 des Entwurfs bittet er die Zahl der Ökopunkte zu korrigieren da die Angabe dort nicht mehr aktuell ist. Er weist darauf hin, dass der Vertrag nicht später als die Satzung wirksam werden darf.</p>				
5.1	Kreis Herzogtum Lauenburg ergänzende Stellungnahme vom 24.01.2020	Der Einwender weist darauf hin, dass entgegen der Ankündigung in der Abwägung, der Punkt 3 der textlichen Festsetzungen nicht geändert wurde. Er bittet um Berücksichtigung des Abwägungsergebnis und Korrektur der angegebenen Rechtsgrundlage, bevor die Originale angefertigt werden.	<u>Der Stellungnahme wird gefolgt.</u> Die Rechtsgrundlage wird korrigiert.	X		
5.2	Kreis Herzogtum Lauenburg vom 23.01.2020	25. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Dassendorf.  Aus Sicht des Einwenders werden keine <b>Anregungen</b> oder <b>Hinweise vorgetragen.</b>	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u>			

Folgende beteiligte Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Gemeinden haben im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 4 (2) BauGB keine Stellungnahme abgegeben:

1. Arbeitsgemeinschaft Naturschutzverbände Schleswig-Holstein (AG 29)
2. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V., Landesverband Schleswig-Holstein

## Auswertung und Abwägung der im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB vom 06.01.2020 bis 21.01.2020 eingegangenen Stellungnahmen

Lfd Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Planverfasser	wird gefolgt		zur Kenntnis
				Ja	Nein	
1.	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration 14.01.2020	<p>Vom Stand des Verfahrens (erneute TÖB-Beteiligung/ öffentliche Auslegung) zur geplanten Aufstellung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „südlich der B 207, östlich des Verbrauchermarkts und östlich des Gewerbegebiets“ und der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Verbrauchermarkt und Gewerbe“ für das Gebiet „südlich der B 207 und östlich der B 404“ der Gemeinde Dassendorf sowie von den hierzu vorgelegten Planunterlagen hat der Einwender Kenntnis genommen.</p> <p>Zu den mit dieser Planung verfolgten Planungsabsichten, die Verkaufs- und Lagerflächen des im Plangebiet bestehenden Lebensmittelvollsortimenters (Rewe) zu erweitern, hatte sich der Einwender aus landes- und regionalplanerischer Sicht zuletzt mit Stellungnahme vom 13. November 2019 geäußert. Dabei hatte er bezüglich der verfolgten Planungsabsicht, ein Sondergebiet „Einzelhandel“ darzustellen bzw. festzusetzen, festgestellt, dass den verfolgten Planungsabsichten keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.</p> <p>Bezüglich der Planungsabsicht, eine 0,4 ha große gewerbliche Baufläche bzw. ein GE-Gebiet im Sinne einer Arrondierung des angrenzenden Gewerbegebietes „Bargkoppel“ darzustellen bzw. festzusetzen, hatte das Referat für Regionalentwicklung und Regionalplanung festgestellt, dass Bedenken zurückgestellt werden können, wenn diese zusätzliche Fläche zur Erweiterung bzw. Ansiedlung ortsansässiger Betriebe dient, was durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen ist.</p> <p>Wesentliche inhaltliche Änderungen gegenüber dem Stand der TÖB-Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 20. September 2019, die im Hinblick auf die Erfordernisse der Raumordnung bzw. die landesplanerische Beurteilung von Bedeutung wären, sind nicht vorgenommen worden.</p> <p>Der nach der Streichung von</p>	<u>Der Stellungnahme wird gefolgt.</u>	X		

Lfd. Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Planverfasser	wird gefolgt		zur Kenntnis
				Ja	Nein	
		<p>Satz 4 des Absatzes 3 der Ziffer 5.3.2 der Begründung der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 (S. 43) weiterhin geplante Verzicht auf den Ausschluss von Waren des täglichen Bedarfs im Zusammenhang mit dem sog. „Handwerkerprivileg“ im GE-Gebiet wird zur Kenntnis genommen. Aus landesplanerischer Sicht wird es aber für erforderlich gehalten, an dem laut Begründung zum Stand der TÖB-Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 20. September 2019 ursprünglich vorgesehenen generellen Ausschluss von Einzelhandel mit Waren und Gütern des täglichen Bedarfs im GE-Gebiet festzuhalten (Maßgabe). Im Hinblick auf das eher wohnungsfern gelegene GE-Gebiet, das benachbarte Sondergebiet für großflächigen Lebensmitteleinzelhandel und die raumordnerischen Zielsetzungen im Zusammenhang mit der Ausweisung von GE-Gebieten (Kapitel 2.8 Ziffer 11 LEP 2010 und Kapitel 3.10 Ziffer 7 des Entwurfs der Fortschreibung des LEP 2010) wird dazu auf das anliegende Muster für eine textliche Festsetzung zur Steuerung der Einzelhandelsentwicklung in GEGebieten verwiesen.</p> <p>Im Ergebnis bestätigt der Einwender, verbunden mit der o.g. Maßgabe, die landesplanerische Stellungnahme vom 13. November 2019, wonach den mit der geplanten Aufstellung der 25. Änderung des Flächennutzungsplans und der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 insgesamt verfolgten Planungsabsichten keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p> <p>Anlage: Musterfestsetzungen zur Steuerung der Einzelhandelsentwicklung in GE-Gebieten.</p>	<p>Der landesplanerischen Sicht wird gefolgt. Der Maßgabe, Einzelhandel mit Waren und Gütern des täglichen Bedarfs im GE generell auszuschließen wird durch Ergänzung der textlichen Festsetzung Nr. 1.5 entsprochen. Der Wortlaut wird wie folgt geändert (Änderungen unterstrichen):</p> <p>„Im Gewerbegebiet (GE) sind <b><u>gemäß § 1 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 9 BauNVO</u></b> Tankstellen, Bordelle sowie bordellartige Betriebe ausgeschlossen.</p> <p>Einzelhandelsbetriebe im Sinne des § 8 Absatz 2 Nr. 1 und 2 BauNVO sind gemäß § 1 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 9 BauNVO ausnahmsweise zulässig, wenn sie - eine Verkaufsfläche von 300 m<sup>2</sup> nicht überschreiten, <b><u>- nicht mit Waren und Gütern des täglichen Bedarfs handeln</u></b></p> <p>- in einem unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem Herstellungs- bzw. Weiterverarbeitungs-, Wartungs- und Reparaturbetrieb stehen und</p> <p>- diesem gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.</p> <p>(...)“</p> <p>Das Muster für eine textliche Festsetzung zur Steuerung der Einzelhandelsentwicklung in GE-Gebieten findet damit Anwendung.</p> <p>Die Begründung zum Bebauungsplan wird in <i>Kapitel 5.3.2 Gewerbegebiet</i> sowie zur FNP-Änderung in <i>Kapitel 6.1.1 Verträglichkeit der Einzelhandelsnutzung</i> entsprechend ergänzt und Erläuterungen überarbeitet.</p>			

Lfd Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Planverfasser	wird gefolgt		zur Kenntnis
				Ja	Nein	
2.1	Gewässerunterhaltungsverband Schwarze Au-Amelungsbach Herzogtum Lauenburg 14.01.2020	Gegen die Planänderungen der o. g. Maßnahmen hat der Gewässerunterhaltungsverband Schwarze Au - Amelungsbach keine Bedenken.  Im Übrigen gelten weiterhin die vorherig abgegebenen Stellungnahmen des Verbandes.	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u>			X
2.2	Gewässerunterhaltungsverband Schwarze Au-Amelungsbach Herzogtum Lauenburg Ergänzung 27.01.2020	Zu den im Betreff genannten Maßnahmen hat der Einwender bereits am 14.01.2020 per Mail Stellung genommen.  In Bezug auf die Ausgleichsflächen gibt es seitens des Einwenders keine Bedenken, da sich diese außerhalb der von ihm betreuten Verbände befinden.	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u> Mail vom 14.01.2020 s. Punkt 2.1			
3.	Naturschutzbund Deutschland 15.01.2020	Wie im bisherigen Verfahren hat der Einwender im Grundsatz keine Einwände gegen die Erweiterung des Sondergebietes, um die Vergrößerung des Verbrauchermarktes zu ermöglichen. Diese geht aber durch weitere Versiegelungen zu Lasten des Bodens und durch Knickbeseitigung und Baumfällungen zu Lasten von Lebensraum für Fauna und Flora. Diese Eingriffe sollen zwar ausgeglichen werden, aber weit entfernt im Rülauer Holz. Den kompletten Ersatz der Grünfläche und der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft durch ein in hohem Maße versiegeltes Gewerbegebiet im Südosten des Plangebiets sieht der Einwender allerdings sehr skeptisch.  Da der Einwender bisher keine Rückmeldung auf seine Stellungnahme vom 30.9.19 erhalten hat, wiederholt er seine Anregungen und Forderungen vom 30.9.19 und ergänzt sie:  1. Zwischen den Mitarbeiter-Parkflächen und der Böschung des Rückhaltebeckens wird eine Art Damm entstehen, der wegen des nach Süden ansteigenden Geländes über einen Meter über dem Parkflächenniveau ansteigen wird. Der Einwender regt an, die entstehende Böschungskante zwischen den Parkflächen und dem Zugangsweg zur Skateranlage als Ruderallfläche bzw. Trockenrasen	<u>Der Stellungnahme ist teilweise bereits gefolgt worden.</u> Die von der Planung ausgehenden Eingriffe werden auf Basis einer Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung vollständig ausgeglichen. Dies gilt sowohl für die Versiegelung, die planextern in dem Ökokonto „Rülauer Forst“ ausgeglichen wird, als auch für die Entfernung des Knicks, der im Verhältnis von 1:2 im Ökokonto der Gemeinde Oersdorf ausgeglichen wird. Der Verzicht auf die Pflanzung des Knickersatzes innerhalb des Plangebiets ist mit der Unteren Naturschutzbehörde in engem Maße abgestimmt. Anstelle eines qualitativ eingeschränkten Knicks an dieser Stelle, soll nun der Ersatz an planerisch sinnvoller Stelle, die dem Biotopverbund insgesamt zuträglich ist, erfolgen. Den naturschutzrechtlichen Anforderungen wird in vollem Umfang entsprochen. Die mit der Ausweisung der östlichen Gewerbegebietserweiterung einhergehenden Eingriffe wurden bilanziert und entsprechend der einschlägigen gesetzlichen Regelungen zum Ersatz über Ökokonten mit ausgeglichen. Vor diesem Hintergrund soll die bedarfsgerechte Erweiterung von Gewerbeflächen im Plangebiet nicht eingeschränkt werden. Es werden außerdem Minimierungsmaßnahmen inner-	X	X	

Lfd Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Planverfasser	wird gefolgt		zur Kenntnis
				Ja	Nein	
		<p>zu entwickeln und die Böschungskante durch eine natürliche Trockenmauer aus Feldsteinen zu stützen. Diese Gestaltung sollte im B-Plan entsprechend festgesetzt werden. Als sonnenbeschienene naturbelassene Fläche kann sie besonders der Insektenfauna dienen.</p> <p>2. Der Einwender bleibt bei seiner Forderung, zwischen der geplanten Skateranlage und dem GE-Gebiet einen Puffer in Form einer Wiese mit einer Breite von ca. 15 m festzusetzen und sie mit einem Knick vom GE-Gebiet abzugrenzen. Mit einer sachgemäß angelegten und gepflegten Blühwiese und mit dem zusätzlichen Knick wird zum einen ein Ersatz für Lebensraumverlust vor Ort geschaffen, zum zweiten eine Verschattung von Teilen der Skateranlage durch dicht an der Kante errichtete Gewerbegebäude vermieden.</p> <p>3. Weiter stellt der Einwender weiterhin in Frage, ob das Regenrückhaltebecken angesichts des Fortfalls des westlichen kleineren RRB, angesichts der erheblich Erweiterung von versiegelten Flächen – fast eine Verdoppelung gegenüber der bisherigen Planung - und angesichts der zunehmenden Starkregenereignisse ausreichend ausgelegt ist. Er fordert daher eine entsprechende Überprüfung.</p> <p>4. Der Einwender fordert, die Ersatzanlage der auszugleichenden Knicks nach Lage und Länge im Bebauungsplan festzusetzen.</p> <p>Er bittet um die Beteiligung in der weiteren Planung und um die Mitteilung der Abwägungsergebnisse.</p>	<p>halb des Plangebiets vorgekommen, die durch versierte Fachplaner erarbeitet wurden. Im Bebauungsplan wurden Begrünungsmaßnahmen festgesetzt, die dem Schutz, der Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft dienen.</p> <p>Zu 1.: Auf der unter 1. Beschriebenen Fläche sind Gehölzpflanzungen aus standortheimischen Arten vorzunehmen. Die Gestaltungsanregungen zur Trockenmauer werden dem Bauherrn anhand gegeben.</p> <p>Zu 2.: Der Forderung unter 2. wird nicht nachgegangen. Die Aufteilung der Flächen folgt in Größe und Anordnung den Bedarfen. Eine gestalterische Abgrenzung der Skateranlage zum GE durch Abpflanzungen ist unbenommen, wobei Anpflanzungen für die späteren Nutzer (Jugendliche) voraussichtlich keine hohe Priorität haben. Die Beschattung der Fläche kann dagegen ggf. sogar einen Vorteil darstellen.</p> <p>Zu 3.: Das Regenrückhaltebecken wurde durch eine Fachfirma geplant und dimensioniert. Der maximal mögliche Anteil der Flächenversiegelung auch mit der Umplanung sowie der natürlichen Voraussetzungen durch z.B. Starkregenereignisse wurden dabei berücksichtigt.</p> <p>Zu 4.: Die naturschutzrechtlich erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden vertraglich geregelt. Dabei wird Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Gemeinde hergestellt. Auf den Ausgleich wird in Bebauungsplan und Begründung hingewiesen.</p> <p>Das Abwägungsergebnis wird mitgeteilt.</p>			

Lfd Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Planverfasser	wird gefolgt		zur Kenntnis
				Ja	Nein	
4.	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume/ Technischer Umweltschutz Regionaldezernat Südost vom 21.01.2020	Zu den vorgelegten o. g. Planungsunterlagen hat der Einwender aus der Sicht des Immissionsschutzes grundsätzlich keine Bedenken. Bei Planänderungen und Ergänzungen bittet er um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile.	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u>			X
5.	Kreis Herzogtum Lauenburg Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur vom 23.01.2020	Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg werden keine <b>Anregungen</b> und <b>Hinweise zur FNP-Änderung</b> vorgetragen.  Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bittet der Einwender um Berücksichtigung folgender <b>Anregungen</b> und <b>Hinweise zur Bebauungsplan-Änderung</b> : <u>Landschaftsplanung und Naturschutz)</u>  Zu dem Entwurf des o.g. Bauleitplans (Stand 09.12.2019, Begründung 20.12.2019) nimmt die Untere Naturschutzbehörde wie folgt Stellung.  Zu dem Knick im Geltungsbereich:  Im Zuge der vorliegenden Planung soll der Knick beseitigt werden.  Bekanntlich gehören Knicks zu den gesetzlich geschützten Biotopen gem. §30 BNatSchG i.V.m. §21 LNatSchG. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung des Knicks führen können, sind verboten.  Der Knick soll auf der Gesamtlänge von 160 m beseitigt und in einem Verhältnis von 1:2 = 320 m Knickneuanlage kompensiert werden.  Der Ersatzknick erfolgt in einem Ökokonto in der Gemeinde Oersdorf im Kreis Segeberg. Diese Kompensationsmaßnahme ist mit dem Einwender abgestimmt.  <u>Vor dem obigen Hintergrund kann die erforderliche Ausnahme gem. § 30 BNatSchG i.v.m. § 21 LNatSchG für die Knickbeseitigung in Aussicht gestellt werden.</u>  Der Entwurf einer Vereinbarung für die rechtliche Sicherung der	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u>  Bezüglich der Knickbeseitigung und der dafür erforderlichen Genehmigung ist die Abstimmung zwischen Bauherrn und Unterer Naturschutzbehörde erfolgt.  Die erforderlichen Verträge - zum Knickersatz im Ökokonto der Gemeinde Oersdorf sowie - zur erforderlichen Ausgleichsfläche im Ökokonto „Rülauer Forst“ der Stadt Schwarzenbek wurden vor Satzungsbeschluss unterzeichnet. Dabei wurde die Zahl der Ökopunkte korrigiert.			X

Lfd Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Planverfasser	wird ge- folgt		zur Kennt- nis
				Ja	Nein	
		<p>Knickersatzmaßnahme liegt dem Einwender vor. § 13 des Entwurfes führt aus, dass der Vertrag mit dem Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung wirksam wird. Um einen evtl. Abwägungsfehler zu vermeiden, weist er in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Vertrag nicht später als die Satzung wirksam werden darf.</p> <p>Der Antrag auf Knickbeseitigung ist <u>vor</u> Beginn der Erschließungsmaßnahmen in zweifacher Ausfertigung bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen.</p> <p>Als Ergebnis der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wurde ermittelt, dass ein <u>Ausgleichserfordernis für das Schutzgut Boden von 3.493 m<sup>2</sup> besteht.</u></p> <p>Er nimmt zur Kenntnis, dass diese Kompensationsmaßnahme im Ökokonto „Rülauer Forst“ im Stadtgebiet von Schwarzenbek nachgewiesen werden soll. Hierfür liegt ihm ein Vertragsentwurf zwischen der Stiftung Naturschutz und dem Vorhabenträger vor. Unter § 2 des Entwurfs bittet er die Zahl der Ökopunkte zu korrigieren da die Angabe dort nicht mehr aktuell ist. Er weist darauf hin, dass der Vertrag nicht später als die Satzung wirksam werden darf.</p>				
5.1	Kreis Herzogtum Lauenburg ergänzende Stellungnahme vom 24.01.2020	Der Einwender weist darauf hin, dass entgegen der Ankündigung in der Abwägung, der Punkt 3 der textlichen Festsetzungen nicht geändert wurde. Er bittet um Berücksichtigung des Abwägungsergebnis und Korrektur der angegebenen Rechtsgrundlage, bevor die Originale angefertigt werden.	<u>Der Stellungnahme wird gefolgt.</u> Die Rechtsgrundlage wird korrigiert.	X		
5.2	Kreis Herzogtum Lauenburg vom 23.01.2020	25. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Dassendorf.  Aus Sicht des Einwenders werden keine <b>Anregungen</b> oder <b>Hinweise vorgetragen</b> .	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u>			

Folgende beteiligte Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Gemeinden haben im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 4 (2) BauGB keine Stellungnahme abgegeben:

1. Arbeitsgemeinschaft Naturschutzverbände Schleswig-Holstein (AG 29)
2. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V., Landesverband Schleswig-Holstein

# ENTWURF

## **1. Änderung der Satzung über die Betreuung in der Kindertagesstätte „Spatzennest“ der Gemeinde Dassendorf (Betreuungssatzung Spatzennest)**

---

Aufgrund der §§ 4, 27 und 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. 2018, S. 6), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005, S. 27) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. 2018, S. 69) und des § 25 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz (KiTaG)) vom 12.12.1991 (GVOBl. 1991, S. 651) zuletzt geändert durch das Gesetz vom ... (GVOBl. ..., S. ...) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Dassendorf vom ... folgende Änderungssatzung erlassen:

### **Artikel I**

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

#### **§ 3**

#### **Begründung des Benutzungsverhältnisses**

(2) Für die Erstellung des Aufnahmebescheides ist folgendes Ablaufverfahren vorgesehen:

- a) Die Anmeldung ist online über [www.kitaportal-sh.de](http://www.kitaportal-sh.de) vorzunehmen. Sämtliche Fragen sind von den Eltern des anzumeldenden Kindes zu beantworten. Nur vollständig ausgefüllte Aufnahmeanträge können berücksichtigt werden.
- b) Die Platzvergabe erfolgt bis zum 28./29.02. für das folgende KiGa-Jahr unter Berücksichtigung des gemeldeten Wohnortes des Kindes zum Stichtag 31.01.. Das Amt Hohe Elbgeest erlässt dazu einen Aufnahmebescheid. Dies gilt auch für Kinder, die vom Krippen- in den Kindergartenbereich wechseln.
- c) Sofern die Eltern nicht innerhalb von 2 Wochen nach Versand des Aufnahmebescheides den Platz ablehnen, gilt dieser als verbindlich angenommen.

§ 5 a wird neu aufgenommen:

#### **§ 5 a**

#### **Masernimpfpflicht**

(1) Gemäß § 20 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27.März 2020 (BGBl. I S. 587)) können nur Kinder betreut

## ENTWURF

werden, die ab der Vollendung des ersten Lebensjahres eine Immunität gegen Masern aufweisen oder einen ausreichenden Impfschutz aufweisen.

- (2) Der Impfschutz oder die Immunität ist der KiTa-Leitung vor Betreuungsbeginn nach § 20 Abs. 9 IfSG nachzuweisen.
- (3) Für die Kinder, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits in der Kita betreut werden, ist der Nachweis des Impfschutzes oder der Immunität bis zum 31. Juli 2021 nachzuholen.
- (4) Kann aus medizinischen Gründen keine Impfung erfolgen, ist dies nachzuweisen.
- (5) Weil nicht geimpfte Kinder eine KiTa nicht besuchen dürfen, kann bei fehlendem Nachweis der Immunität oder des Impfschutzes der Aufnahmebescheid mit sofortiger Wirkung aufgehoben werden. Eine Betreuung nicht geimpfter Kinder wird nicht erfolgen. Dies gilt nicht für Fälle nach Abs. 3.

§ 6 Punkt 1 und 2 werden wie folgt geändert:

### **§ 6 Betrieb der Kindertagesstätte**

- (1) Die KiTa ist montags bis freitags von 07.00 bis 17.00 Uhr geöffnet.

Die Sorgeberechtigten können ihr Kind zu nachfolgend beschriebenen Betreuungszeiten anmelden. Die Zuordnung zu den einzelnen Gruppen erfolgt durch die Leitung der KiTa.

Betreuungsart	Gruppenzeit (Montag – Freitag)	Besonderheiten	Früh-/Spätdienst ist zusätzlich buchbar
Kindergarten- gruppe	08.00 – 12.00 Uhr	Vormittagsgruppe	07.30 – 08.00 Uhr 12.00 – 13.00 Uhr
	08.00 – 14.00 Uhr	Integrative Halbtagsgruppe	07.00 – 08.00 Uhr
	08.00 – 16.00 Uhr	Ganztagsgruppe	07.00 – 08.00 Uhr 16.00 – 17.00 Uhr
Krippengruppe	08.00 – 16.00 Uhr	Ganztagsgruppe	07.00 – 08.00 Uhr 16.00 – 17.00 Uhr

- (2) Die tägliche Betreuung des Kindes beginnt mit dem Eintreffen in der KiTa und endet mit der Abholung. Die Inanspruchnahme der Gruppendienstzeiten, des Früh- und/oder Spätdienstes sowie des Mittagessens ist bindend bis zum Ende eines KiTa-Jahres (31.07.). Sollte bis zum 30.11. kein Änderungsantrag vorliegen, bleibt diese unverändert bestehen.

In begründeten Ausnahmefällen gilt § 5 Abs. 2 S. 3 und 4. Als begründete Ausnahmefälle für eine vorzeitige Änderung der Betreuungszeiten während des KiTa-Jahres gelten insbesondere:

## **ENTWURF**

- Änderung der persönlichen Verhältnisse  
(z.B. Elternzeit; Veränderung der Arbeitszeiten).

Voraussetzung für einen Gruppenwechsel ist, dass ein freier Platz zur Verfügung steht.

### **Artikel II Inkrafttreten**

Diese Änderung der Satzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

Dassendorf, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Martina Falkenberg  
Bürgermeisterin

## ENTWURF

### **1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Betreuung in der Kindertagesstätte der Gemeinde Dassendorf (Gebührensatzung Spatzennest)**

Aufgrund der §§ 4, 27 und 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) zu-letzt geändert durch das Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. 2018, S. 6), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl.2005, S. 27) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. 2018, S. 69) und des § 25 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz (KiTaG)) vom 12.12.1991 (GVOBl. 1991, S. 651) zuletzt geändert durch das Gesetz vom ... (GVOBl. ..., S. ...) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Dassendorf vom ... folgende Änderungssatzung erlassen:

#### **Artikel I**

Die Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Betreuung in der Kindertagesstätte der Gemeinde Dassendorf vom 18.06.2019 wird ersetzt durch die Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Dassendorf – Stand: 01.08.2020.

Diese Anlage ist Bestandteil der Satzungsänderung.

#### **Artikel II Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Dassendorf, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Martina Falkenberg  
Bürgermeisterin

## ENTWURF

### Anlage 1 zur Satzung der Gemeinde Dassendorf über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung Spatzennest der Gemeinde Dassendorf – Stand: 01.08.2020

#### **I. Elternbeitrag nach § 3 Beitragssatzung Spatzennest i.V.m. § 31 Abs.1 KiTaG**

- a.) Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben

	<b>Betreuungszeit</b>	<b>Betrag pro wöchentlicher Betreuungsstunde</b>	<b>Monatlicher Elternbeitrag</b>
<b>Ganztagsplatz</b>	montags - freitags 08.00 – 16.00 Uhr	7,21 Euro	288,40 Euro

- b.) Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats vollendet haben

	<b>Betreuungszeit</b>	<b>Betrag pro wöchentlicher Betreuungsstunde</b>	<b>Monatlicher Elternbeitrag</b>
<b>Ganztagsplatz</b>	montags - freitags 08.00 – 16.00 Uhr	5,66 Euro	226,40 Euro
<b>Halbtagsplatz</b>	montags - freitags 08.00 – 14.00 Uhr	5,66 Euro	169,80 Euro
<b>Vormittagsplatz</b>	montags - freitags 08.00 – 12.00 Uhr	5,66 Euro	113,20 Euro

- c.) für die Randzeiten:

<b>Für Kinder nach a.):</b>	<b>Betreuungszeit</b>	<b>Betrag pro wöchentlicher Betreuungsstunde</b>	<b>Monatlicher Elternbeitrag</b>
<b>mit 8 Std. Betreuung</b>	montags – freitags 07.00 – 08.00 Uhr 16.00 – 17.00 Uhr	7,21 Euro	18,03 Euro pro ½ Stunde

<b>Für Kinder nach b.):</b>	<b>Betreuungszeit</b>	<b>Betrag pro wöchentlicher Betreuungsstunde</b>	<b>Monatlicher Elternbeitrag</b>
<b>mit 8 Std. Betreuung</b>	montags - freitags 07.00 – 08.00 Uhr 16.00 – 17.00 Uhr	5,66 Euro	14,15 Euro pro ½ Stunde
<b>mit 6 Std. Betreuung</b>	montags - freitags 07.00 – 08.00 Uhr	5,66 Euro	14,15 Euro pro ½ Stunde
<b>mit 4 Std. Betreuung</b>	montags - freitags 07.30 – 08.00 Uhr	5,66 Euro	14,15 Euro pro ½ Stunde
	montags - freitags 12.00 – 13.00 Uhr	5,66 Euro	14,15 Euro pro ½ Stunde

# ENTWURF

## **II. Verpflegungspauschale nach § 4**

- |                                                  |                      |
|--------------------------------------------------|----------------------|
| a. Essenspauschale je Kind (Krippengruppe)       | 42,40 Euro monatlich |
| b. Essenspauschale je Kind (Kindertagungsgruppe) | 69,60 Euro monatlich |
| c. Getränkepauschale je Kind                     | 3,20 Euro monatlich  |